16. Wahlperiode 19. 05. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Dorothee Menzner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

- Drucksache 16/1362 -

Richtwert für Barrierefreiheit bei Bahnhöfen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wies Anfang April dieses Jahres die Klagen zweier Behindertenverbände auf barrierefreien Umbau von kleineren Bahnhöfen ab. Das BVerwG verwies darauf, dass die Vorschrift in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), nach der die Benutzung von Bahnanlagen durch behinderte und alte Menschen ohne besondere Erschwernis ermöglicht werden soll, keine konkreten Vorgaben mache, wann und wie diese Ziele umzusetzen sind. Der Gesetzgeber habe das dem Programm der Deutsche Bahn AG überlassen, wonach im Juni 2005 als Richtwert für barrierefreie Zugänge eine tägliche Fahrgastzahl von 1 000 festgelegt wurde.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze einen entscheidenden Schritt getan, um Barrieren für behinderte und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten soweit möglich abzubauen.

Die Zielbestimmung zur Barrierefreiheit im Eisenbahnbereich ist durch Artikel 52 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze konkretisiert worden. Der dementsprechend geänderte § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) verpflichtet die Eisenbahnen, Programme für die Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Die im Wettbewerb am Verkehrsmarkt operierenden Eisenbahnunternehmen entscheiden in eigener unternehmerischer Verantwortung darüber, welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit ergriffen und zu welchen Zeitpunkten Mittel von ihnen einzusetzen sind. Somit ist es den Entscheidungsträgern vor Ort überlassen, die Bedingungen für die Herstellung der Barrierefreiheit im Einzelnen eigenverantwortlich zu regeln. Die Erstellung

der Programme hat nach Anhörung der Spitzenorganisationen von nach dem Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verbänden zu erfolgen.

Sofern eine Maßnahme zur Herstellung der Barrierefreiheit in einem Programm festgeschrieben ist, ist diese verpflichtend umzusetzen. Die Verpflichtung wird von der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde überwacht.

Wegen des Grundsatzes des Bestandsschutzes gilt die rechtliche Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit grundsätzlich nur bei Neubauten und umfassenden Umbauten. Festlegungen für die Ausgestaltung der Barrierefreiheit sind in eisenbahnrechtlichen Vorschriften nicht enthalten.

Der Vorstand der Deutsche Bahn AG (DB AG) hat nach mehrjährigen Vorarbeiten und nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannt sind, als erstes Eisenbahnunternehmen in Deutschland am 24. Juni 2005 sein Programm vorgelegt.

Die DB AG führt den intensiven Dialog mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und den Behindertendachverbänden weiter, um aktuell auftretende Forderungen und Anregungen zu diskutieren. Des Weiteren stimmt die DB AG in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der vom Deutschen Behindertenrat entsandten Vertreterinnen anstehende Umsetzungsmaßnahmen mehrmals jährlich ab. Schließlich wird die DB AG im Jahr 2009 ihr Programm auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen grundsätzlich überarbeiten, so dass zu Beginn des Jahres 2010 ein neues Programm vorgelegt werden kann.

Wieso überlässt die Bundesregierung die Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift (Verordnung) einer privatwirtschaftlich organisierten und agierenden Firma?

Das diesbezügliche Eisenbahnrecht ist den Eisenbahnunternehmen nicht zur Auslegung überlassen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Welche Abteilung innerhalb des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist für die Umsetzung der EBO, die ja für alle Eisenbahngesellschaften gilt und demzufolge über die Deutsche Bahn AG hinaus wirkt, zuständig?

Für den Erlass der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist nach § 26 Allgemeines Eisenbahngesetz das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt. Die Einhaltung der in der EBO verankerten Verpflichtungen wird von den zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden des Bundes und der Länder überwacht.

3. Aus welchem Grund hält es die Bundesregierung überhaupt für richtig, bei den Kriterien für Barrierefreiheit unterschiedliche Maßstäbe zwischen Bahnhöfen und anderen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen anzulegen?

Mit den eisenbahnrechtlichen Regelungen wird den Besonderheiten der Eisenbahn Rechnung getragen. Diese enthalten die Zielbestimmung zur Barrierefreiheit sowie die Verpflichtung zur Erstellung der Programme. Bestimmte Kriterien für Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit sind nicht gesetzlich geregelt.

4. Wieso gelten die Kriterien des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) nicht automatisch auch für die EBO?

Auf die Antwort zu Frage 3 und auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Wurden bei der Ausarbeitung des Programms, das den Richtwert von 1 000 Fahrgästen täglich festlegte, Behindertenverbände beteiligt?

Falls ja, welche?

Falls nein, welche Gründe hatte das?

Zur Anhörung zum Programm hatte die DB AG alle nach dem Zielvereinbarungsregister anerkannten Verbände sowie die Vertreter der Verhandlungskommission des Deutschen Behindertenrates nach Berlin eingeladen.

6. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Fahrgastzahl für einzelne Verkehrsstationen ermittelt, auch unter Berücksichtigung von Verbundfahrausweisen, die keine konkreten Haltestellen ausweisen?

Der Bundesregierung sind die unternehmensinternen Geschäftsvorgaben zur Erfassung der Verkehrsnachfrage im Allgemeinen und der einzelnen Stationen zuzuordnende Anteil am Kundenaufkommen nicht bekannt. Diese Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erbringen und Vermarkten von Verkehrsleistungen fallen in die unternehmerische Verantwortung des Vorstands der DB AG (Beschluss des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1996 hinsichtlich der Auslegung der §§ 105 und 108 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages).

7. Unter welchen Voraussetzungen können nach Auffassung der Bundesregierung künftig auch schwächer genutzte Bahnhöfe/Haltepunkte barrierefrei gestaltet werden?

Wie bereits jetzt gestaltet die DB AG sowohl Stationen mit geringerer Reisendenfrequenz als auch mit größerer Reisendenfrequenz auch in Zukunft im Falle von Neubauten und umfassenden Umbauten grundsätzlich barrierefrei. Dabei werden bei Stationen mit geringerer Reisendenfrequenz lediglich besonders kostenaufwendige Ausbaumaßnahmen, wie der Bau von Aufzügen oder langen Rampenbauwerken zusätzlich zu Treppenanlagen, nur bei besonderem Bedarf (z. B. Behinderteneinrichtung vor Ort) umgesetzt.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass der Vorstand der Deutsche Bahn AG sich weigerte, im Rahmen der Verhandlungen zur Zielvereinbarung nach dem BGG eine geringere Mindestnutzerzahl (z. B. 250 Personen) festzulegen?

Die DB AG konzentriert sich bei der Herstellung der Barrierefreiheit auf die Stationen, bei denen eine möglichst große Anzahl von Menschen in den Genuss von barrierefreier Gestaltung kommen. Dieser Grundsatz ist nicht zu beanstanden, da zunächst die Personenverkehrsanlagen mit weit höherem Reisendenaufkommen als z. B. 250 Personen umgestaltet werden sollen, die noch nicht barrierefrei sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Festlegung der Deutsche Bahn AG, die Schaffung von Barrierefreiheit bei Bahnhöfen an eine willkürlich festgelegte Mindestnutzerzahl zu binden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Mindestnutzerzahl von 1 000 Fahrgästen pro Tag?

Nach Abschluss des Programms der DB AG werden bei konsequenter Anwendung der sog. 1 000er-Regelung zwei Drittel aller Stationen barrierefrei erschlossen und damit für 95 Prozent der Reisenden Verbesserungen erreicht sein. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 7 und 8 verwiesen.

11. Werden im Rahmen der Kulturhauptstadt 2010 (Essen) kleinere Bahnhöfe im Ruhrgebiet barrierefrei umgebaut, weil mit publikumsintensiven Veranstaltungen und einer höheren Fahrgastzahl zu rechnen ist?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.